

COVID-19

AKTUELLE FÖRDERUNGEN UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

(Stand: 22.03.2020)

1. Finanzamt

- * Herabsetzung, Stundung oder Ratenzahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung 2020
- * Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlung 2020
- * Stundung oder Ratenzahlung von Umsatzsteuer, Lohnabgaben, Kammerumlage, NOVA,...
Stundung auf 4 Monate (z.B. bei Finanzamt St. Pölten, Finanzamt Melk-Amstetten)
- * keine Stundungszinsen (auf Anregung beim Finanzamt)
- * Herabsetzung oder Nichtfestsetzung Säumniszuschläge beantragen
- * Glaubhaftmachung der konkreten Betroffenheit aufgrund der Textbausteine lt BMF
- * Anträge über finanzonline oder mit BMF-Formular und als Anhang in finanzonline möglich
- * Unterbrechung von Fristen bis 1. Mai 2020
Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen, Maßnahmenbeschwerdefristen sowie Jahresfristen für die Aufhebung auf Antrag, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April begonnen hat.
- * Zuwendungen zur Bewältigung der Corona-Krise werden steuerfrei gestellt!
Die damit abgedeckten Ausgaben bleiben in voller Höhe Betriebsausgaben.
Befreiung umfasst: Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder aus dem Härtefallfonds sowie sämtliche Zuwendungen, die für derartige Zwecke geleistet werden, unabhängig davon, wer sie leistet und wie die Mittelaufbringung erfolgt.

2. Österreichische Gesundheitskasse

- * Unternehmen, die mit Betretungsverbot, Schließung oder Betriebsbeschränkung belegt sind:
Beiträge für Februar, März und April 2020 werden automatisch verzugszinsfrei gestundet (ohne Stundungsantrag!)
das gleiche gilt für Beiträge der Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge
Stundung 1 - 3 Monate
bereits fällige Beiträge werden nicht eingetrieben bzw. gemahnt
keine Säumniszuschläge
keine Insolvenzanträge nach der Insolvenzordnung
Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert (bis 18 Monate)
- * alle anderen Unternehmen:

Beiträge für Februar, März und April 2020 werden verzugszinsfrei gestundet
mit Stundungsantrag und Glaubhaftmachung, dass diese Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden können)

Antrag per mail: <mailto:be@oegk.at>

das gleiche gilt für Beiträge der Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge
Stundung 1 - 3 Monate

bereits fällige Beiträge werden nicht eingetrieben bzw. gemahnt

keine Säumniszuschläge

keine Insolvenzanträge nach der Insolvenzordnung

Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert (bis 18 Monate)

3. Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

- * Für Unternehmen, die aufgrund des Corona-Virus mit finanziellen Einbußen rechnen oder durch Erkrankung bzw. Quarantäne betroffen sind:
Antrag erforderlich, per mail: vs@svs.at
Stundung der Beiträge
Ratenzahlung der Beiträge
Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
Gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

4. Aussetzung der Grundumlagen-Vorschreibung 2020 der WKO

- * bereits erfolgte Vorschreibungen für 2020 sind gegenstandslos

5. Zuschuss aus dem Existenzsicherungsfonds der WKO max. Zuschuss von € 5.000,00

Voraussetzung:

- * Mitglied der WKO (mind. 2 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung)
- * Nachweis eines tatsächlichen Umsatzrückgangs durch COVID 19 gegenüber Vorjahreszeitraum
- * Maximal 10 Dienstnehmer (Teilzeitbeschäftigte anteilig, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgerechnet)
- * Antrag bis zu 6 Monate ab Ende des Umsatzrückgangs, spätestens 31.12.2020
Reihenfolge des Eingangs ist wichtig - daher Antrag schnell stellen und Umsatzzahlen nachreichen
- * Antrag: https://www.wko.at/service/noe/Existenzsicherungsfonds_WKNOE_Formular_.pdf
- * Einreichung:
per Fax, per Post, per mail an die regionale Bezirksstelle (z.B.: <mailto:st.poelten@wknoe.at>)

6. Liquiditäts-Check durch das Förderservice der WKNÖ

- * Es wird eine betriebswirtschaftliche Beratung im Ausmaß von 4 Stunden zur Erstprüfung der aktuellen finanziellen Situation des Unternehmens und zur Klärung der weiteren Schritte gefördert.
- * Beratung durch uns (KMU consulting Wirtschaftsberatung GmbH) möglich!
- * Die Kosten übernimmt zu 100 % die WKNÖ

7. Überbrückungsfinanzierungen für EPU/KMU - AWS-Garantien

- * Garantien für Überbrückungsfinanzierungen durch die AWS in Höhe von 10 Mio Euro
- * für kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen (außer Tourismus)
dh. Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter, max. 50 Mio. Umsatz oder 43 Mio Euro Bilanzsumme
- * gewerbliche und industrielle KMU's, freie selbständige Berufe (nicht WKO-Mitglied)
- * Ausgenommen: Unternehmen die die URG-Kennzahlen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht erfüllt haben (Eigenmittelquote 8 %, 15 Jahre Entschuldungsdauer) oder die bereits Kriterien für ein Insolvenzverfahren erfüllen.
- * Mit der Garantie werden 80 % eines Überbrückungskredites besichert
- * Laufzeit des Kredits: 5 Jahre
- * Antragstellung und Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank
- * Das Austria Wirtschaftsservice (AWS) entscheidet über die Vergabe der Haftung

8. Überbrückungsfinanzierung für Tourismusbetriebe - ÖHT-Garantien

- * Garantien für Überbrückungsfinanzierungen durch die ÖHT in Höhe von 100 Mio. Euro
- * für Hotellerie-m Gastronomie-, Gesundheits-, Kino-, Kultur-, Vergnügungs-, Freizeit-, Sportbetriebe und Reisebüros
- * Neuer Kredit, für Liquiditätseingpässe in Folge von Umsatzrückgängen (mind. 15 %)
- * ÖHT haftet mit 80 % für Kredite von max. € 500.000,00 für 3 Jahre
- * Bearbeitungsgebühr und Haftungsprovision übernimmt Bundesministerium für Landwirtschaft Region und Tourismus

9. Maßnahmen-Paket LAND NÖ - Haftung durch die NÖBEG

- * Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Tourismus in NÖ
- * WKO-Mitgliedschaft – Firmengründung muss vor 1.4.2019 erfolgt sein
- * Übernahme einer 80%igen Haftung zur Besicherung eines Betriebsmittelkredits von bis zu 500.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren
- * Bearbeitungsgebühr und laufende Bürgschaftsprovision übernimmt Land NÖ/NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu 100 %
- * Förderung erfolgt im Rahmen der De-Minimis-Verordnung
- * Antragstellung direkt über die Homepage der NÖBEG: www.noebeg.at

10. 2 Mrd. Euro-Kreditrahmen für Exporteure (OeKB)

- * für Exportunternehmen
- * Kreditrahmen in Höhe von 10 % (Großunternehmen) bzw. 15 % (Klein- und Mittelunternehmen) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen.
- * Höchstgrenze liegt bei 60 Mio. Euro pro Kunden
- * revolvingende Kredite auf 2 Jahre mit der Möglichkeit diese danach zu verlängern
- * Kosten orientieren sich am Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (KRR) mit einem - dem Risiko entsprechend leicht erhöhten - Wechselbürgschaftsentgelt
- * Voraussetzung ist ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen bis zur Corona-Krise
- * Bund übernimmt Haftungen für 50 - 70 % dieser Kredite
- * Antragstellung über die Hausbank

11. Härtefallfonds

- * 1 Mrd. Euro Fördervolumen
- * für EPU, Kleinstunternehmen, Neue Selbständige, freie Dienstnehmer und Non-Profit-Organisationen
- * Abwicklung durch WKO im Auftrag des Bundes
- * Förderrichtlinien noch in Bearbeitung